



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 2. Dezember 2011

Nr. 26

S. 1 - 10

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverband "Untere Issel Süd"** 2
- **Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe** 4
- **Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Pro Memoria-Tierkrematorium, Josef-Neuberger-Str. 47, 40625 Düsseldorf** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sascha Andreas Jansen** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Strehlke** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nadine van Ingen** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Valentin Tihomirov Vladimirov** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mihai Danes** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ulisse Cantoro** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jean-Marc Wittmann** 9
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3402894392** 10
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022096691** 10
- **Aufgebot der von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3113801074 und 3138083864** 10

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverband "Untere Issel Süd"

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverband "Untere Issel Süd" hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen, die Satzung des Wasser- und Bodenverband "Untere Issel Süd" wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 3 – Name, Rechtsform und Sitz

Für die Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 31.07.2009, BGBl. I Seite 2585 sowie das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- LWG vom 25.06.1995 GVNW Seite 926 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 a) – Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan

Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer und ihrer Ufer gemäß § 39 WHG, § 90 LWG,

§ 5 Abs. 2 – Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan

Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem Verbandsplan. Dieser besteht aus dem Erläuterungsbericht nebst Anlagen. Er liegt bei dem Vorsteher des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Je eine weitere Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster aufbewahrt.

.....

§ 11 Abs. 2 – Wahl des Verbandsausschusses

Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag bis 25,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede voll 25,00 € eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Beitrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschließenden Stimmen fallen ersatzlos fort.

§ 18 Punkt 3.) – Aufgaben des Vorstandes

Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 1.500,00 €

§ 22 – Vertretung des Verbandes

Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Schriftform gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung und bis zu 1.500,00 €.

§ 34 Abs. 1 – Verteilung des Beitragsbedarfes und Beitragsmaßstabes für die Gewässerunterhaltung

Für die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) gemäß §§ 90, 91 LWG werden zunächst die Erschwerer und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten (§ 92 LWG) die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) im Verhältnis der Größe der Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes zu den Verbandsbeiträgen herangezogen.

§ 35 Abs. 2 – Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung, den Ausbau der Gewässer und den Hochwasserschutz

Im Übrigen verteilt sich der Beitrag auf die Gemeinden im Verbandsgebiet im Verhältnis der Flächengröße ihrer Gemeindegebiete.

§ 39 Abs. 2 – Ordnungsgewalt

Der Vorsteher kann Verstöße der Mitglieder des Verbandes gegen die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht mit Ordnungsstrafen bis zu 150,00 € belegen.

§ 41 Abs. 2 – Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren - Verwaltungsvollstreckungsgesetz für NRW vom 19.02.2003 - GV NW Seite 156, 818 (SGV NW 2010) - in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben werden.

§ 42 Abs. 1 und 2 – Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Bescheide des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
- (2) Die Einlegung einer Klage befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen (vergleiche § 37 Abs. 3).

Genehmigung

Diese Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genehmigte Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Wasserverbandsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, der Vorstandsvorsteher den Ausschussbeschluss vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 28.11.2011

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Underberg

Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe

Am Freitag, **den 16. Dezember 2011, um 16.00 Uhr** findet im Ledigenheim in Dinslaken-Lohberg, Stollenstraße 1 in 46537 Dinslaken, eine Sitzung der Verbandsversammlung statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Es besteht folgende Tagesordnung:

1. Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe gem. § 8 Abs. 2 Buchst. e SpkG NW
2. Genehmigung der Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe gem. § 8 Abs. 2 Buchst. e SpkG NW
3. Verschiedenes

Dinslaken, 28.11.2011

Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe

gez. Leonhard Spitzer
(Vorsitzender)

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Pro Memoria-Tierkrematorium, Josef-Neuberger-Str. 47, 40625 Düsseldorf

Die Fa. Pro Memoria Tierkrematorium hat mit Datum vom 05.08.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb eines Kleintierkrematoriums gestellt. Betriebsstandort ist Rubbertskath/Ecke Kurt-Schumacher-Str. in 46539 Dinslaken.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 7.19.2 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach der Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, den 30.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
KOB 63-3 Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Niemüller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Sascha Andreas Jansen**, letzte bekannte Anschrift Drosselstraße 44 in 46487 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 22.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-RK271, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Michael Strehlke**, letzte bekannte Anschrift Augustastraße 15 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QZ851, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Nadine van Ingen**, letzte bekannte Anschrift Hohensteiner Weg 11, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.11.11, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-JC206, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.11.11
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Valentin Tihomirov Vladimirov**, letzte bekannte Anschrift 46483 Wesel, Komturstraße 11, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 22.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q6585, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mihai Danes** letzte bekannte Anschrift Duisburger Str. 75/ UNBEKANNT IN DUISBURG, 47198 Duisburg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 26.09.2011- Aktenzeichen 01055505531 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33/Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten – hat an **Herrn Ulisse Cantoro**, letzte bekannte Adresse 1717 N. Bayshore Drive, App.-No. 2946, Bezirk Dade, Miami/Florida, USA, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 25.08.2011, Az.: 33/33 30 01 (60/11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 33, Zimmer 713, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 33
Im Auftrag
gez. Globert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jean-Marc Wittmann**, letzte bekannte Anschrift 40549 Düsseldorf, Benediktusstraße 39, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QO55, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402894392** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 06.07.2011 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 25.11.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. **3113801074** und **3138083864** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 30.11.2011
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022096691** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 15.08.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 15.11.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
